

Wohngeldstatistik 2017



2017-2018

Erscheinungsfolge: Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 06/12/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung:* Wohngeldstatistik.
- *Darstellungseinheit:* Haushalt; Erhebungseinheit: Wohngeldbehörde.
- *Grundgesamtheit:* Haushalte in Deutschland mit Wohngeldbezug.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Quartalsweise und jährlich zum Stichtag 31.12.
- *Periodizität:* vierteljährlich bzw. jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Wohngeldgesetz (WoGG).
- *Geheimhaltung:* erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregelung und Randwertregel Anwendung.
- *Qualitätsmanagement:* Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten, die Einführung und Anwendung standardisierter Statistikprozesse im statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Daten zu Haushalten mit Wohngeldbezug nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie z.B. soziale Stellung, Haushaltsgröße und Höhe des Wohngeldes.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Wohngeldstatistik wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik. Zudem wird jährlich eine Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der wohngeldberechtigten Personen für Zusatzaufbereitungen für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gezogen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Von den auskunftspflichtigen Wohngeldbehörden in den Bundesländern werden die nach dem WoGG zu meldenden Erhebungsmerkmale über entsprechende sichere Datenwege (wie z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Datenaufbereitung:* Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert. Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zweck der Erhebung der Wohngeldstatistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Für die neben der Vollerhebung - ausschließlich für Zusatzaufbereitungen des Bundes - bereitgestellte Stichprobe werden die stichprobenbedingten Fehler durch die vorherige Schichtung der Auswahlgesamtheit minimiert.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Wohngeldstatistik weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- *Revisionen:* Im Rahmen der Wohngeldstatistik finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist aufgrund von Änderungen des WoGG erheblich eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Aufgrund der Entwicklungen des Wohngeld- und Sozialhilferechts ist eine Kohärenz der Wohngeldstatistik zu anderen Statistiken nur sehr eingeschränkt gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13 Reihe 4 Wohngeld kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik über das Wohngeld sind Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Erhebungen werden als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerhaushalte von Wohngeld erfolgen durch die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind alle Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer.

Das Land Berlin zählt im Rahmen der Wohngeldstatistiken zu den neuen Ländern.

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Daten der Wohngeldstatistik bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr und. jährlich zum Stichtag 31.12. (einschließlich der rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Kalendervierteljahr des Folgejahrs).

1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und jährlich zum Stichtag 31.12..

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Wohngeldstatistik ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Demzufolge ist über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 und 4), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und dessen Fortentwicklung erforderlich sind, eine Bundesstatistik zu führen. Auskunftspflichtig für die Erhebung sind die Wohngeldbehörden gemäß § 34 Abs. 2.

Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Im Rahmen der Wohngeldstatistik unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach ist in Veröffentlichungen der Wohngeldstatistik die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können. Einige Länder weichen von dieser Geheimhaltungsregel ab, indem sie auch kleine Fallzahlen (auch Tabelleneinser) veröffentlichen. In diesen Fällen wird über die Randwertregel sichergestellt, dass über die Tabellenspalten und -zeilen die Angaben von mehreren Befragten immer so zusammengefasst sind, dass sie keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in der Statistik eingehenden

Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Wohngeldstatistik erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Haushalte mit Wohngeldbezug. Die Statistik basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung,
- jeder Wiederholungsbewilligung,
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Wegfall),
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und vierteljährlich an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Bescheides abhängig.

Alle gemäß § 35 Abs. 1 WoGG zu meldenden Merkmale werden unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr jährlich zum 31.12. ausgewertet. Das sind im Einzelnen:

- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums sowie die Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes,
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind oder mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind; sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen, sind deren Anzahl sowie die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ebenfalls zu erheben (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten),
- das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung,
- die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder u.a. nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die Art der Förderung, der Grund der Wohngeldberechtigung (§ 3 Abs. 1 bis 3 WoGG) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 12 WoGG); sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung pro Kopf zu erheben,
- die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 35 Abs. 8 WoGG sowie bei vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Personen die Art der beantragten oder empfangenen Leistung,
- das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

nicht relevant

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gezahlt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller getragen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Mietzuschuss erhalten Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (= Hauptmieter), Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte (insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung oder eines dinglichen Wohnungsrechts), Eigentümerinnen und Eigentümer

eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder, die diesen Wohnraum selbst nutzen.

Lastenzuschuss erhalten Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, Erbbauberechtigte sind, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Bei den **wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten** handelt es sich um Haushalte, in denen Empfängerinnen oder Empfänger von staatlichen Transferleistungen, die nicht selbst wohngeldberechtigt sind, mit Personen zusammenleben, die wohngeldberechtigt sind.

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung am zuschussfähigen Höchstbetrag sowie an der Wohnfläche berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der Höchstbetrag zu Grunde zu legen. Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Unter **Belastung** bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, für Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, für die Grundsteuer und für zu entrichtende Verwaltungskosten.

Der **Belastungsgrad** bezeichnet das Verhältnis der tatsächlich zu zahlenden Miete bzw. Belastung zum Gesamteinkommen.

Das Wohngeld mindert die Wohnkostenbelastung der betroffenen Haushalte in unterschiedlichem Ausmaß.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete - oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung - ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge sind im Wohngeldgesetz festgelegt und richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

Mietenniveau/Mietenstufen

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sechs Mietenstufen, in die jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) entsprechend ihrem Mietenniveau eingeordnet sind. Dieses errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der örtlichen Mieten der Wohngeld beziehenden Hauptmieter in den Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im gesamten Bundesgebiet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Die Statistik über das Wohngeld wird vor allem in den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere vom BMUB sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Auch die Medien, Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zählen zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzergruppen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Wohngeldstatistik ist eine Sekundarstatistik und wird mittels Vollerhebung durchgeführt. Da die im Rahmen der Wohngeldbearbeitung vorliegenden Verwaltungsdaten bei den Wohngeldstellen eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen erwarten lassen, können diese als alleinige Datenquelle für die Wohngeldstatistik genutzt werden. Allerdings konnte vorab nicht geprüft werden, ob die vorhandenen Datenquellen die Nutzeranforderungen bei der definitorischen Abgrenzung der einzelnen zu erhebenden Merkmale immer vollständig erfüllen. Bei der Formulierung der Gesetzesgrundlagen wurden davon ausgegangen, dass keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Bei der Wohngeldstatistik handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess, die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

Nach § 36 Abs. 2 WoGG sind dem Statistischen Bundesamt - neben den Ergebnissen der Vollerhebung - jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben gemäß § 35 Abs. 1 WoGG (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der wohngeldberechtigten Personen für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem BMUB oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.

Das Eingabematerial für die Ziehung der Stichprobe wird nach folgenden Merkmalen sortiert:

- Regionalangaben einschließlich Wohnsitzgemeinde,
- Nettomiete N in Klassen von 10 EURO,
- Gesamteinkommen G in Klassen von 10 EURO,
- tatsächlich benutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes,
- Besitz-/Wohnverhältnis,
- Zahl der Haushaltsmitglieder nach § 5 WoGG,
- Geschlecht der wohngeldberechtigten Person,
- Soziale Stellung der wohngeldberechtigten Person,
- Mietenstufe der Gemeinde.

Im Anschluss an die Sortierung wird die Stichprobenauswahl nach sieben Schichten getrennt vorgenommen, die aus folgenden Schlüsselziffern gebildet werden:

- Satzstelle 31: Art des Zuschusses
(1 = Mietzuschuss;
2 = Lastenzuschuss)
- Satzstellen 58-59: Zahl der Haushaltsmitglieder
(≥ 1)
- Satzstelle 32: Soziale Stellung der Antragsteller
(1 = Selbständige;
3 = Arbeitnehmer / Beamte;
5 = Rentner / Pensionäre;
7 = Studenten / Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 -29 WoGG;
8 = Sonstige Nichterwerbspersonen;
9 = z.Z. arbeitslos).

Schicht	Signatur in den Satzstellen			Auswahl- satz	Hochrechnungs- faktor	STIA-Aus- wahlvorschrift
	31	58 - 59 160 - 161	32			
1	2			1/2	2	1 aus 2
2	1	≥ 5		1/2	2	1 aus 2
3	1	≤ 4	9	1/3	3	1 aus 3
4	1	≤ 4	1	1	1	1 aus 1
5	1	≤ 4	3	1/5	5	1 aus 5
6	1	≤ 4	7, 8	1/4	4	1 aus 4
7	1	≤ 4	5	1/9	9	1 aus 9

Die Summe der Auswahlsätze ergibt 24,3 %.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Für die Erhebung sind nach § 34 Abs. 2 WoGG die Wohngeldbehörden der Bundesländer auskunftspflichtig. Insgesamt sind die Meldungen von ca. 1.300 Wohngeldstellen (Berichtsstellen) zu verarbeiten. Dabei entsprechen in den Ländern die Berichtsstellen nicht immer den Lieferstellen. Zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und den Wohngeldstellen sind häufig noch gesonderte Lieferstellen zwischengeschaltet. Die Spanne der Wohngeldstellen reicht von einer Wohngeldstelle in Stadtstaaten bis zu über 400 Wohngeldstellen in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Lieferstellen ist häufig deutlich geringer, meist nur eine Fachbehörde im Land. Die Berichtsstellen übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder über entsprechende sichere Datenwege (z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) die Meldedaten.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder im gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Dabei wird für die vierteljährliche und jährliche Aufbereitung der Wohngeldstatistik sowie für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus in den Statistischen Ämtern der Länder eine Regionaldatei erstellt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Berichtsstellen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erfolgt die Erstellung der vierteljährlichen bzw. jährlichen Ergebnisse bis auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte in den Statistischen Ämtern der Länder. Das Statistische Bundesamt fasst im Anschluss die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) der Länder zu einem Bundesergebnis zusammen.

Eine Besonderheit der Wohngeldstatistik ist die Bestandsfortschreibung. Sie muss erfolgen, um in die Quartals- und Jahresergebnisse sowohl die bereits in den Vorquartalen bewilligten Fälle als auch die im Berichtsquartal neu bewilligten Fälle einfließen zu lassen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben. Es werden in den Wohngeldbehörden bereits vorhandene Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Wohngeldstatistik keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Wohngeldstatistik wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Wohngeldstatistik um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe dient nicht der Veröffentlichung von Daten, sondern wird in Ergänzung der Vollerhebung ausschließlich für Zusatzaufbereitungen des Bundes erstellt).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 34 Abs. 2 WoGG sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage ergeben sich aus den methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung. Hier werden laufend Problemlösungen gesucht, um die systematischen Fehler in der Wohngeldstatistik gering zu halten. So ist die hohe Datenqualität nicht für alle Merkmale gesichert, wenn sie nicht relevant für die Auszahlung sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Haushalte infolge von Gebietsreformen sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des WoGG können vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der Wohngeldbehörden werden Antwortausfälle ganzer Einheiten ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 35 Abs.1 WoGG), werden Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend vermieden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Wohngeldstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

nicht relevant (siehe 4.4.1)

4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant (siehe 4.4.1)

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestands durch die zuständigen Wohngeldbehörden mit Stichtag 31.12.. Die Jahresstatistik beinhaltet auch die bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen. Die Bundesergebnisse der Stichtagerhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik werden dem BMUB vom Statistischen Bundesamt derzeit ca. 4 Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit der Einführung des Wohngelds im Jahr 1965 ist es im Rahmen von Wohngeldnovellen sowohl periodisch als auch unregelmäßig an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Die Einführung des pauschalierten Wohngelds (als besondere Form der Wohngeldgewährung für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) im früheren Bundesgebiet zum 1. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems.

Seitdem war eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld deckten. Ebenfalls 1991 wurde das Wohngeld in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt - allerdings zunächst mit wohngeldrechtlichen Sondervorschriften, die statistisch für die alten und die neuen Bundesländer lediglich eingeschränkt vergleichbar waren.

Erst die Wohngeldnovelle zum 01.01.2001 bildete eine einheitliche Grundlage für die Wohngeldbewilligung im gesamten Bundesgebiet und führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der Wohngeldstatistik. Zum einen erfolgte eine Leistungsanpassung, zum anderen wurden die Erhebungsmerkmale an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts und des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") zum 1.1.2005 waren für die Wohngeldstatistik erneut gravierende Änderungen verbunden. Insbesondere wurde ab 2005 der Kreis der Anspruchsberechtigten stark eingeschränkt und die Statistik des besonderen Mietzuschusses (früher: "Pauschaliertes Wohngeld") entfiel. Neben den "reinen Wohngeldhaushalten" gibt es seit 2005 auch eine Anzahl von wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten.

Zum 1. Januar 2009 trat die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Reform des Wohngeldrechts in Kraft, mit der erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieher verbunden waren, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld in den Jahren 2009 und 2010. Im Berichtsjahr 2009 gab es seit den einschneidenden Änderungen im Jahr 2005 erstmals wieder eine erhebliche Steigerung sowohl der Anzahl der Wohngeldhaushalte als auch der Wohngeldausgaben. Statistikrelevante Änderungen ergaben sich durch die Einführung von Altersgruppen als neues Erhebungsmerkmal sowie durch die Erfassung bestimmter Angaben für alle Haushaltsmitglieder.

Die zum 1.1.2016 in Kraft getretene erneute Reform des Wohngeldrechts brachte erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2009 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher. Zum einen wurden die sogenannten Tabellenwerte angepasst, womit neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete berücksichtigt wurde. Zum anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch diese Entwicklungen somit erheblich eingeschränkt, eine Zeitreihe ohne Bruch liegt streng genommen lediglich für den Zeitraum zwischen zwei Wohngeldnovellen vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bis Ende 2004 gliederte sich die Wohngeldstatistik auf in die Statistiken zum besonderen Mietzuschuss und zum allgemeinen Wohngeld. Besonderen Mietzuschuss erhielten nur die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. In der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ("Sozialhilfe im engeren Sinn") wurde daher der Bezug von Wohngeld als anzurechnendes Einkommen erfasst.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten bestimmte bedürftige Personen neben dem Wohngeld auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG); dieser Personenkreis wurde daher sowohl in der Wohngeldstatistik als auch in der GSiG-Statistik erfasst. In der GSiG-Empfängerstatistik wurde das Wohngeld ebenfalls als angerechnetes Einkommen nachgewiesen.

Im Rahmen des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") wurde auch das Wohngeldgesetz geändert: Seit Anfang 2005 sind nunmehr alle Empfängerinnen und Empfänger von sonstigen staatlichen Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen bereits Kosten für die Unterkunft berücksichtigt sind. Betroffen sind Empfängerinnen und Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehören.

Die bis Ende 2004 durchgeführte Statistik über den besonderen Mietzuschuss entfällt dadurch. Auf Grund dieser Reform erhält ein beträchtlicher Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte kein Wohngeld mehr und wird somit nicht mehr in der Wohngeldstatistik nachgewiesen. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte, die aufgrund des Bezugs anderer Transferleistungen kein Wohngeld mehr erhalten, werden ab 2005 im Rahmen der jeweiligen Transferleistung (z.B. SGB II-Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte können ab Berichtsjahr 2005 nur noch in der für die jeweilige Transferleistung konzipierten Statistik ausgewiesen werden (z.B. in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im Oktober wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> › Zahlen und Fakten › Gesellschaft und Staat › Soziales › Sozialleistungen › Wohngeld
- Fachserie 13, Reihe 4 "Wohngeld" unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Wohngeld
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden in der Regel Anfang des Jahres publiziert.
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Wohngeldstatistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Wohngeldstatistik erfolgt jährlich üblicherweise im Oktober für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.